

Polizeihauptkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten, Kosteneinrichtungen und Strafpolizeistrecken. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personalstat.

Bezirksbureaus.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbureaus sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingefügt als Sammelstellen der Zentralpolizeistelle.

Der Behörde für das Auswandererwesen

sind die Fürsorge für die hier eintreffenden Flüchtlinge und für die deutsche Staatsgebiete übertragen worden. Die Amtsräume der Behörde für das Auswandererwesen befinden sich in den Passagierhallen auf dem Grossen Grasbrook, Harburgerstr., Dienststunden von 9-4 Uhr.

Desinfektions-Anstalten.

Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

- 1. Am Bullerdeich 7. - 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. Nr. - und 3. Fahrzeug, „Desinfektor“, Vedderhöft.

Es bestehen zurzeit drei Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtet, am Holstenhor, die grössere, im Jahre 1898/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Vedderhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage - eine grössere Einseuchungsanstalt - vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher die Strassen der Schröderstrasse, Schäferkampsallee, Fruchtallee, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Eilbeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittlung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Gruppe VIII, 5382 und 5383, die Anstalt vor dem Holstenhor Gruppe I, 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Gruppe VIII, 2437.

- Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben: 1. Genaue Adresse, wo desinfiziert werden soll. 2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit). 3. Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends. Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamte jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übergegangen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personensandessachen abgesehen von dem bei ihr vorzunehmenden Aushang aller im Stadtgebiet Hamburg bekanntzumachenden Eheanträge, von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamte klarzulegen, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Führung der Nebenregister (einer beigefügten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später beim zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen in hamburgischen Staatsgebieten bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialkreise zu ihrem Geschäftskreis:

- 1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913. 2. Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimfallslosen in den hamburgischen Staatsverband. 3. Die Entlassung aus dem Hamburgischen Staatsverbannde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel). 4. Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel). Anmerkung: Zur Zeit der Drucklegung dieses Abschnitts war vom Senat ein Antrag auf Änderung des Gesetzes betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt. 5. Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel, gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888). 6. Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1577 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.) Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldechein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der

eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mütter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann. II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein nebst Abschrift, Meldechein, Militärpapier, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Vorfahren oder Abkömmlingen der anderen Geschlechts-gemeinschaft gepflogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1313 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg der Senat).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg von der Aufsichtsbehörde).

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1310), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgreiche Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das ab I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgter Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsloggebuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen, unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach eingetretener Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beischreibung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Auszüge aus den standesamtlichen Registern kosten 50 ¢ Gebühren, desgleichen später erfolgende Beinotierungen auf bereits ausgestellten Urkunden. Die Einsichtnahme der standesamtlichen Register kostet für jeden Jahrgang ebenfalls 50 ¢, jedoch für mehrere Jahrgänge zusammen nicht mehr als 1,50 Mk.

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Feuerlöschwesen.

Zentralbureau: Spitalstr. 4.

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1868 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1872 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgetretene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner hat sie durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuerverhütung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorkommende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Jede Hilfeleistung der Feuerwehr geschieht unentgeltlich. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Telefon geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Telefon zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei telefonischen Meldungen ist der Anruf für die Feuerwehr: „Bitte Hauptfeuerwehr Hamburg“, ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 347 Feuermelder: Hier-von 287 öffentliche Feuermelder u. z. 128 Säulen-, 128 Wand- und 16 Hausmelder sowie 80 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 199 Privatfeuermelder in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermeldestelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermeldestelle sind im übrigen über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-

cke befi Uhr geb 9 B Fah 12 J spri 2 Fe was 5 D bes: die d Kor alte wel bin rnz 10 su: eini Bra Feu abe Kon und mil Tel: letz dan Ber Ein sin: vor ber sich un: wel sitz Gu We od: Set Br: we au: da: Ge: Ba: pfi: tel: an: Er: Dit: In: fes: sch: Sel: art: zu: da: na: au: in: vo: un: fu: zu: Le: ka: Ge: Er: Be: fu: be: sw: Zo:

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.